

Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Tageblatt für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberkühngrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Sosa, Unterkühngrün, Wildenthal usw.

Anzeigenpreis: die weispaltige Zeile 20 Pf.
Im Restmetri die Zeile 50 Pf.
Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pf.
Annahme der Anzeigen bis spätestens vormittags 10 Uhr, für größere Tage vorher.
Eine Gewähr für die Aufnahme der Anzeigen am nächsten oder am vorgeschriebenen Tage sowie an bestimmter Stelle wird nicht gegeben, ebensowenig für die Richtigkeit der durch Fernsprecher abgegebenen Anzeigen.

Bezugspreis vierteljährl. RM. 3.00 einschließl. des "Jahrb. Unterhaltungsblattes" in der Geschäftsstelle, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten. — Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag.
In Halle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger ungewöhnlicher Vorfälle des Betriebs der Zeitung, der Verantwortlichen oder der Druckereibetriebe — bei der Beizher ihren Anspand auf Befreiung oder Nachlieferung der Zeitung oder zu Vordruckung des Bezugspreises.

Verantwortl. Schriftleiter, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.
66. Jahrgang.

Verleger Nr. 110.

Nr. 125.

Dienstag, den 3. Juni

1919.

Aufhebung der Lupinenbewirtschaftung.

Das Reichsernährungsministerium hat mit Verordnung vom 15. Mai 1919 (RM. S. 461) bestimmt, daß die Lupinen mit dem 15. Mai 1919 aus der durch die Reichsgetreideordnung und die Reichsfuttermittelverordnung eingeführten Zwangsbewirtschaftung auscheiden. Am gleichen Tage sind auch die früheren Höchstpreise für Lupinen und die Bestimmungen über den Verkehr mit Lupinen zu Saatwecken außer Kraft getreten.

Dresden, den 27. Mai 1919. 1662 a V L A I b
Wirtschaftsministerium, 5934
Landeslebensmittelamt.

Frühkartoffeln.

Wie im vergangenen Jahre werden auch diesmal die ersten Frühkartoffeln, d. h. die in Mitteleuropa und gartenmäßigen Kulturen gezogenen Kartoffeln von der Festsetzung eines einheitlichen Höchstpreises sowie von der öffentlichen Bewirtschaftung bis zum 30. Juni 1919 ausgenommen bleiben.

Dagegen werden vom 1. Juli ab die Frühkartoffeln wie bisher öffentlich bewirtschaftet werden. Der Höchstpreis für Frühkartoffeln aus der Ernte 1919 wird mit Genehmigung der Reichskartoffelstelle für den Freistaat Sachsen mit Gültigkeit vom 1. Juli 1919 ab zunächst auf 12 M. für den Zentner beim Verkauf durch den Erzeuger festgesetzt.

Dresden, den 28. Mai 1919. 822 b V L A IV
Wirtschaftsministerium, 5935
Landeslebensmittelamt.

Nichtpreise für Kirichen aus der Ernte 1919.

Für die Kirichenernte 1919 — einwandfreie, marktsfähige Früchte — werden folgende Nichtpreise festgesetzt, wobei der Erzeuger die unter 1a genannten Erzeugerpreise dann zu fordern berechtigt ist, wenn er die Aberntung der Kirichen selbst vornimmt. Verpachtet er dagegen die Ernte, so darf er nur den unter 1b genannten Erzeugerpreis fordern, während den unter 1a genannten Preis dann der Pächter zu fordern berechtigt ist. Der Erzeugerpreis unter 1a versteht sich frei Waggon nächste Bahnstation.

	1. Erzeugerpreis:		2. Großhandelspreis:		3. Kleinhandelspreis:	
	a)	b)	a) beim Verkauf an die Erzeugerstelle (Kirichendube)	b) im übrigen	a) beim Verkauf an die Erzeugerstelle (Kirichendube)	b) im übrigen
Süßliche Sauerkirichen	50.—	35.—	60.—	—56	—75	—75
Sauerkirichen	65.—	50.—	77.—	—70	—92	—92
Brot-, Brenn- und Marmeladenkirichen (süße und saure)	70.—	15.—	38.—	—35	—45	—45

Dresden, am 30. Mai 1919. 891 V G I
Wirtschaftsministerium, 5975
Landeslebensmittelamt.

Regelung des Verkehrs mit ausländischem Mehl, Pöfelschweinefleisch und Schmalz im Gebiete des Bezirksverbands der Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.

Bezugsberechtigung.

1. Berechtigt zum Bezuge der oben bezeichneten ausländischen Lebensmittel ist die gesamte versorgungsberechtigte Bevölkerung mit folgenden Ausnahmen:

2. Es sind oberbehördlicher Anweisung zufolge ausgeschlossen:
- die Brotgetreideelfstverfoger vom Bezuge ausländischen Mehles,
 - die Fleischelfstverfoger vom Bezuge ausländischen Pöfelschweinefleisches,
 - die Fettelfstverfoger vom Bezuge ausländischen Schmalzes.

3. Entsprechend einer Bedingung der Entente sind vom Bezuge sämtlicher ausländischer Lebensmittel ausgeschlossen:

„Personen, die es durch eigene Schuld oder Entschlieung unterlassen, Arbeit zu erlangen.“

Das Reichsernährungsministerium hat hierzu bestimmt:

Als schuldhaft arbeitslos sollen angesehen werden:

- diejenigen Personen, welche den ihnen nach § 8 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 13. November 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1305) obliegenden Verpflichtungen nicht nachkommen,
- Teilnehmer an sogenannten „Wilden Streiks“.

Am den unter a) und b) genannten Personen die Karten zum Bezuge der ausländischen Lebensmittel vorzuenthalten, wird auf Anordnung des Reichsernährungsministeriums folgendes bestimmt:

Zu 3a) Die Fürsorgeauschüsse (§ 13 der angezogenen Verordnung) sind verpflichtet, den Lebensmittelkarten-Ausgabestellen wöchentl. eine Liste der arbeitsunwilligen Erwerbslosen zu übermitteln. Die Kartenausgabestellen haben sodann für diese Personen die für die Zukunft auszugebenden Zusatzkarten solange zu sperren, bis die betrefende Person nachweist, daß sie Arbeit angenommen hat. Die Sperre trifft nur den Arbeitsunwilligen selbst, nicht auch seine Familienmitglieder.

Von Entziehung bereits ausgegebener Karten ist abzusehen. Dagegen ist Personen, die während des Laufs der Gültigkeit einer bereits ausgegebenen Zusatzkarte schuldhaft arbeitslos werden, für jede angefangene Woche, in der sie sich in solcher Arbeitslosigkeit in der letzten Kartenperiode befunden haben, ein Wochenabschnitt der demnächst auszugebenden Zusatzkarte zu kürzen.

Zu 3b) „Wilde Streiks“ im Sinne dieser Bestimmung sind solche, die ohne Anrufung oder entgegen den Beschlüssen der nach der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestellten-Auschüsse und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten, vom 28. Dezember 1918 (Reichsgesetzblatt Seite 1456) zuständigen Schlichtungsstellen (vergl. § 15, 19 und 20 der Verordnung) begonnen worden sind oder fortgesetzt werden. Im Falle eines solchen Streiks ist der Arbeitgeber verpflichtet, den in Frage kommenden Ortsbehörden die Namen der am Streike beteiligten und die Zahl der Streikstage bekannt zu geben. Die Ortsbehörden haben darauf den am Streike Beteiligten die Karten in demselben Umfange wie zu 3a) zu sperren.

II.

Einteilung der Bezugsberechtigten in Klassen.

1. Um den Minderbemittelten die Versorgung mit ausländischem Mehl zu erleichtern, werden die Bezugsberechtigten für Mehl und Pöfelschweinefleisch in 4 Klassen eingeteilt. Es umfaßt:

- Klasse A:** die Haushaltungsvorstände mit einem Einkommen bis 1600 Mark.
- Klasse B:** die Haushaltungsvorstände mit einem Einkommen über 1600 Mark bis 6800 Mark.
- Klasse C:** die Haushaltungsvorstände mit einem Einkommen über 6800 Mark bis 10 000 Mark.
- Klasse D:** die Haushaltungsvorstände mit einem Einkommen über 10 000 Mark.

2. Wegen der Einreihung in die verschiedenen Klassen wird auf die Verordnung des Wirtschaftsministeriums vom 9. Mai 1919, abgedruckt in Nr. 110 des „Ergeb. Volksfreunds“ vom 15. Mai 1919 verwiesen.

III.

Preise für ausländisches Mehl und ausländisches Pöfelschweinefleisch.

Der Mehlpreis beträgt für

Klasse A	1.90 M.	} für 1 Pfund.
" B	2.22 "	
" C	3.20 "	
" D	4.50 "	

3. Außerdem kann an Stelle des ausländischen Mehles auch inländisches zu 94% ausgemahlenes Mehl zum jeweiligen Höchstpreise bezogen werden (Klasse E).

Der Preis für ausländisches Pöfelschweinefleisch beträgt für

Klasse A und B	6.96 M.	} für 1 Pfund.
" C	8.— "	
" D	9.60 "	

4. Der Preis für ausländisches Schmalz wird jeweils für alle Klassen einheitlich festgesetzt.

IV.

Ausgabe von Einfuhr-Zusatzkarten.

1. Zur Durchführung der Regelung werden durch die Ortsbehörden besondere Einfuhr-Zusatzkarten ausgegeben.

2. Es werden zur Ausgabe gebracht:
- A Einfuhr-Zusatzkarten für ausländisches Mehl
 - Klasse A weißes Papier
 - " B grünes Papier
 - " C gelbes Papier
 - " D rotes Papier
 - " E (inländisches Mehl an Stelle von ausländischem Mehl) weißes Papier mit schwarzem Unterdruck und weiß ausgeparteter Schrift.
 - B Einfuhr-Zusatzkarten für ausländisches Pöfelschweinefleisch.
 - Klasse AB grünes Papier
 - " C gelbes "
 - " D rotes "

Die für Kinder unter 6 Jahren bestimmten Karten sind mit einem „K“ versehen.

C. Einfuhr-Zusatzkarten für ausländisches Schmalz weißes Papier mit rotem Sicherheitsunterdruck.

3. Die Einfuhr-Zusatzkarten berechtigen zum viermaligen Bezuge der von Fall zu Fall bekanntgegebenen Menge Lebensmittel, über die sie lauten. Der Bezuge oder die Abgabe dieser Lebensmittel auf nicht gültige Marken ist verboten.

4. Die Einfuhr-Zusatzkarten sind — mit Ausnahme der Zusatzkarten für inländisches Mehl an Stelle von ausländischem Mehl (Klasse E) — nach dem Voranmeldefristen eingerichtet. Sie enthalten neben den 4 Markenabschnitten noch einen Anmeldeabschnitt, der vom Kleinhändler bez. Fleischer bei der Anmeldung abzustempeln ist und einen Anmeldechein, der bei der Anmeldung vom Kleinhändler bez. Fleischer abzutrennen und nach näherer Anweisung der Ortsbehörde an diese abzuliefern ist.

Die Anmeldung zum Bezuge von ausländischem Pöfelschweinefleisch hat bei dem Fleischer zu erfolgen, bei dem der Bezugsberechtigte auch zum Bezuge von inländischem Fleisch angemeldet ist.

5. Die Einfuhr-Zusatzkarten sind vom Inhaber oder vom Haushaltungsvorstand zu unterschreiben und nicht übertragbar.